

WIRTSCHAFT im WETTBEWERB

Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der deutsche Gesetzgeber hat das Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen abgeschlossen.

Es erfolgen Änderungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Neben Anpassungen im Bereich der unzulässigen geschäftlichen Handlungen, die auf Irreführung beruhen, wird die sog. "Schwarze Liste" um konkrete Verbote erweitert, wodurch allgemeine Umweltaussagen (z.B. „umweltfreundlich“, „klimaneutral“) ohne detaillierte Nachweise unzulässig werden. Künftig ist es untersagt, mit der CO₂-Kompensation zu werben, um ein Produkt als „klimaneutral“ darzustellen, wenn die Reduktion nicht im Vordergrund steht.

Für Sie gilt nun Folgendes:

- Erfassen Sie sämtliche Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen in Werbung, Produktverpackungen, Online-Auftritten, Apps, Social Media, POS-Materialien und Präsentationen systematisch (inkl. Bildsprache, Farben, Symbole, Siegel).
- Prüfen Sie, ob jede Aussage („klimaneutral“, „umweltfreundlich“, „nachhaltig“, „grün“, „recycelt“, „CO₂-kompensiert“ usw.) durch belastbare, aktuelle und überprüfbare Nachweise gedeckt ist; rein kompensationsbasierte Aussagen sind besonders kritisch.
- Entfernen oder überarbeiten Sie unklare, pauschale oder zukunftsbezogene Versprechen („klimaneutral bis 2030“), wenn kein öffentlich zugänglicher, detaillierter und realistischer Umsetzungsplan mit messbaren Zwischenzielen und externer Kontrolle hinterlegt ist.

Gerne können Sie uns Ihre Werbematerialien zur Prüfung übermitteln.

Mit besten Grüßen aus Düsseldorf

Wirtschaft im Wettbewerb
Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e. V.
Schadowstraße 49
40212 Düsseldorf